

Bundesgesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz; BuPG)

Vorentwurf vom 13.10.08

vom.....

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 69 Absätze 2, und 103 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom
....²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom³

beschliesst:

Minderheit (Kaufmann, Estermann, Favre Charles, Flückiger, Gysin, Miesch, Müller Philipp, Rime, Theiler, Walter, Wandfluh)

Nicht eintreten

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch zu fördern und möglichst vielen Endabnehmerinnen und Endabnehmern den Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Verlag, den Import und den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit ungebrauchten und mängelfreien Büchern in den Schweizer Landessprachen.

Minderheit (Kaufmann, Estermann, Flückiger, Miesch, Riklin Kathy, Rime, Theiler, Wandfluh, Zemp)

Abs. 2 (neu)

²Es gilt nicht für Bücher, die speziell als Lehrmittel für den Unterricht in der Schule konzipiert worden sind.

¹ SR 101

² BBl 2008

³ BBl 2008

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

Bücher: Verlagsserzeugnisse in gedruckter Form und kombinierte Produkte, bei welchen das Buch in gedruckter Form die Hauptsache bildet. Nicht als Bücher gelten Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten und kartographische Produkte.

Endverkaufspreis: Preis, zu welchem das Buch den Endabnehmerinnen und Endabnehmern in der Schweiz inklusive Mehrwertsteuer angeboten wird.

Endabnehmerin oder Endabnehmer: Person, welche Bücher zu anderen Zwecken als dem Wiederverkauf erwirbt.

Verlegerin oder Verleger: Person, welche gewerbsmässig Bücher herausgibt und verbreitet.

Importeurin oder Importeur: Person, welche zwecks Wiederverkaufs gewerbsmässig Bücher in die Schweiz einführt.

Zwischenbuchhändlerin oder Zwischenbuchhändler: Person, welche gewerbsmässig Bücher zum Wiederverkauf anbietet;

Buchhändlerin oder Buchhändler: Person, welche gewerbsmässig Bücher Endabnehmerinnen und Endabnehmern zum Kauf anbietet.

Art. 4 Preisfestsetzung

¹Die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur legt den Endverkaufspreis für die von ihr oder ihm verlegten oder importierten Bücher fest.

²Der Endverkaufspreis ist vor der ersten Ausgabe des Buches in geeigneter Form und unter Nennung des Erscheinungsdatums zu publizieren. Dies gilt auch für Änderungen des Endverkaufspreises.

³Allfällige Preisüberhöhungen gegenüber den in den Nachbarländern gehandhabten Preisen unterliegen der Missbrauchsaufsicht durch die Preisüberwacherin oder den Preisüberwacher. Nötigenfalls kann die Preisüberwacherin oder der Preisüberwacher die zulässige Preisdifferenz mittels Allgemeinverfügung branchenweit unter Berücksichtigung der Sprachregionen festlegen.

⁴Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 5 Preisbindung

¹Buchhändlerinnen und Buchhändler sind verpflichtet, Bücher zu dem nach Artikel 4 festgesetzten Endverkaufspreis anzubieten.

²Sie dürfen auf den festgesetzten Endverkaufspreisen Preisnachlässe bis fünf Prozent gewähren.

Minderheit (Schelbert, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Leutenegger Oberholzer, Rennwald, Rechsteiner Paul, Thorens, Zisyadis)

²Sie dürfen auf den festgesetzten Endverkaufspreisen Preisanpassungen von minus bis plus fünf Prozent vornehmen.

Minderheit (Kaufmann, Estermann, Flückiger, Miesch, Rime, Walter, Wandfluh)

Abs. 3 (neu)

³Der Endverkaufspreis kann in Franken oder in den in der Preisauszeichnung aufgeführten Fremdwährungen bezahlt werden.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Auf den nach Artikel 4 festgesetzten Endverkaufspreisen können folgende Preisnachlässe gewährt werden:

- a. Beim Verkauf von Büchern an öffentliche Bibliotheken kann ein Preisnachlass bis 10 Prozent gewährt werden. Liegt der Gesamtbeschaffungsetat einer öffentlichen Bibliothek für Bücher über dem Betrag von jährlich 500'00 Franken, so kann ein Preisnachlass von bis 15 Prozent gewährt werden. Liegt der Etat über einer Million Franken, so können die Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen die Preisnachlässe frei aushandeln.
- b. Beim Kauf des gleichen Buches in mehr als 10 Exemplaren kann ein Preisnachlass bis 10 Prozent gewährt werden, bei mehr als 50 Exemplaren bis 15 Prozent, bis mehr als 100 Exemplaren bis 20 Prozent.
- c. Für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehörender Werke und für die Subskription eines Werks bis zu dessen vollständigem Erscheinen kann ein Preisnachlass gewährt werden.
- d. Ein Preisnachlass kann gewährt werden, wenn dies gestützt auf die Ausstattung in Verbindung mit dem Erscheinungszeitpunkt und der Verpflichtung der Käuferin oder des Käufers zur Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft sachlich gerechtfertigt ist.

²Die Preisnachlässe nach Absatz 1 sind nicht kumulierbar.

Art. 7 Dauer der Preisbindung

Die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur kann die Preisbindung durch entsprechende Bekanntmachung für beendet erklären, falls das betreffende Buch mindestens 18 Monate preisgebunden im In- oder Ausland verkauft worden ist.

Minderheit (Kaufmann, Baader Caspar, Favre Charles, Flückiger, Hassler, Ineichen, Miesch, Müller Philipp, Rime, Schneider, Walter, Wandfluh)

Die Preisbindung fällt 6 Monate nach der ersten Ausgabe des Buches im In- oder Ausland dahin.

Art. 8 Vertrieb an branchenfremde Händlerinnen und Händler

Verlegerinnen und Verleger, Importeurinnen und Importeure sowie Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler dürfen branchenfremde Händlerinnen und Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.

Minderheit (Kaufmann, Flückiger, Miesch, Müller Philipp, Rime, Schneider, Walter, Wandfluh, Zemp)

Titel: Vertrieb

Abs. 2 (neu)

²Verlegerinnen und Verleger sowie Importeurinnen und Importeure dürfen Abnehmerinnen und Abnehmern in der Schweiz Bücher nicht teurer verkaufen als Abnehmerinnen und Abnehmern des Nachbar- oder Verlagslandes.

Minderheit (Kaufmann, Flückiger, Miesch, Müller Philipp, Rime, Schneider, Walter, Wandfluh, Zemp)

Abs. 3 (neu)

³Im Ausland zurückgeforderte Mehrwertsteuern sind den Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz weiterzugeben.

Art. 9 Klagen

¹Wer durch Widerhandlungen gegen die Artikel 4 - 8 in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Gericht beantragen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

²Er oder sie kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³Er oder sie kann ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts⁴ auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

Art. 10 Klagen von Organisationen

¹Die Klagen gemäss Artikel 9 Absätze 1 und 2 stehen ebenso Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen folgender Personen befugt sind:

- a. Verlegerinnen und Verleger;
- b. Importeurinnen und Importeure;
- c. Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler;
- d. Buchhändlerinnen und Buchhändler.

²Ferner können Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 klagen.

Art. 11 Vorsorgliche Massnahmen

Auf vorsorgliche Massnahmen sind die Artikel 28c–28f des Zivilgesetzbuches⁵ sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Preisbindungstreuhand

¹Die Branche bestellt eine Preisbindungstreuhanderin oder einen Preisbindungstreuhand, die oder der die Interessen der Branchenangehörigen unabhängig von einer Mitgliedschaft in Branchenorganisationen wahrnimmt.

²Die Preisbindungstreuhanderin oder der Preisbindungstreuhand ist zur Anhebung von Klagen im Sinne von Artikel 9 Absätze 1 und 2 ermächtigt.

Art. 13 Schiedsgericht

¹Die Branche kann ein von den Branchenverbänden unabhängiges Schiedsgericht schaffen, das Rechtsansprüche aus diesem Gesetz beurteilt.

²Der Zugang zum Schiedsgericht besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation.

⁴ SR 220

⁵ SR 210

Minderheit (Favre Charles, Baader Caspar, Flückiger, Hassler, Ineichen, Miesch, Müller Philipp, Kaufmann, Rime, Walter, Wandfluh)

Art. 13a (neu) Periodische Überprüfung

¹Der Bundesrat überprüft alle drei Jahre die Massnahmen dieses Gesetzes auf ihre Wirksamkeit. Dabei berücksichtigt er die Zwecksetzung dieses Gesetzes.

²Er berichtet den eidgenössischen Räten über das Ergebnis der Prüfung und beantragt, wenn nötig, die Änderung oder Aufhebung dieses Gesetzes.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.